

Taxordnung stationär 2024

(gültig auch für Entlastungsaufenthalt)

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Patientinnen und Patienten für den stationären Pflegeaufenthalt im Hospiz Zentralschweiz (sozialmedizinische Institution mit Palliative-Care-Auftrag) an der Gasshofstrasse 18 in Luzern. Die Taxordnung wird vom Verwaltungsrat Hospiz Zentralschweiz festgelegt.

2. Vorauszahlung und Eintrittspauschale

Vorauszahlung vor Eintritt ins Hospiz Dient als finanzielle Sicherheit. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Forderungen zurückerstattet.	CHF 5'000.00
Depot durch limitierte subsidiäre Kostengutsprache Kann ein/e Patient/in die vorgängig zu bezahlende Depotleistung nachweislich aus eigenen Mitteln nicht finanzieren, stellt das Hospiz nach § 6 BPG und Art. 25a Abs. 5 KVG eine Kostengutsprache bei der zuständigen Wohngemeinde (siehe Empfehlung DISG, 25.08.2021, Subsidiäre KoGu für die Kosten eines stationären Aufenthaltes).	CHF 12'000.00
Eintrittspauschale Diese Gebühr beinhaltet das Abklärungs- und Eintrittsprozedere mit einer Fachperson. Der Betrag wird mit der ersten Monatsrechnung belastet. Bei Wiedereintritten wird auf die Eintrittspauschale verzichtet.	CHF 300.00

3. Aufenthaltspauschale und Leistungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus Kosten für die Pension, die Betreuung, den Kosten für die Pflegeleistungen und für individuell beanspruchte Leistungen. Für den Ankunfts- und Abreisetag werden die vollen Pensions- und Betreuungstaxen, sowie die regulären Pflegeleistungen in Rechnung gestellt.

3.1 Pensions- und Betreuungstaxe sowie Palliativ Care-Zuschlag

Pensionstaxe	Betreuungstaxe, basic	Spezialisierter Palliative Care- Zuschlag		
 Unterkunft Vollpension inkl. Diäten Getränke (Mineral, Kaffee, Tee, Sirup) Bett- und Frotteewäsche Reinigung des Zimmers Licht, Wasser, Heizung, Strom Wifi & Telefonanrufe Inland Nutzung der Gemeinschaftsräume 	 Gespräche mit Fachpersonen der Mulitprofessionalität Betreuungsleistungen von Fachpersonen, die nicht Bestandteil des Pflegetarifes sind Unterstützung in der Organisation von letzten Wünschen Begleitung durch Ehrenamtliche am Tag und in der Nacht Interne Veranstaltungen Sicherheitsbereitschaft Tag/Nacht 	 Fachpersonen mit palliativem Bildungsgrad (B2/CAS/MAS) Multiprofessionelles Behandlungsteam Sehr hoher Personalschlüssel, ausschliesslich Fachpersonen Tertiäres Fachpersonal 24/7 Versorgungssicherheit analog Palliativstationen der Akutsomatik 		
CHF 170.00	CHF 40.00	CHF 40.00		
Total CHF 250.00 (Pensions-, Betreuungstaxe und SPC-Zuschlag gelten als eine Einheit)				

Verstirbt der/die Patient/in, wird die Pensionstaxe für 3 weitere Tage in Rechnung gestellt. Das Zimmer steht den Angehörigen zum Abschiednehmen zur Verfügung, der/die Patient/in wird im letzten Lebensraum hergerichtet und im Bett aufgebahrt.

3.2 Pflegeleistungen

Die erbrachten Pflegeleistungen (inklusive der erforderlichen Pflegematerialien) gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI NH ermittelt. Krankenversicherung und Wohngemeinde vergüten einen Teil der Pflegeleistungen. Bei den Gemeinden (gesetzlicher Wohnort Patient/in) wird eine Kostengutsprache über die Restfinanzierung eingeholt.

Tarif pro Tag	Minuten	KLV	Pflegetaxe gesamt	Beitrag Patient/in	Beitrag Krankenkasse gem. Art. 7a Abs.3 KLV	Rest- finanzierung Gemeinde
	von	bis	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag	CHF/Tag
Stufe 1	1	20	14.95	5.35	9.60	0
Stufe 2	21	40	42.15	22.95	19.20	0
Stufe 3	41	60	69.35	23.00	28.80	17.55
Stufe 4	61	80	96.55	23.00	38.40	35.15
Stufe 5	81	100	123.75	23.00	48.00	52.75
Stufe 6	101	120	150.95	23.00	57.60	70.35
Stufe 7	121	140	178.15	23.00	67.20	87.95
Stufe 8	141	160	205.35	23.00	76.80	105.55
Stufe 9	161	180	232.55	23.00	86.40	123.15
Stufe 10	181	200	259.75	23.00	96.00	140.75
Stufe 11	201	220	286.95	23.00	105.60	158.35
Stufe 12	221	240	314.15	23.00	115.20	175.95

3.3 Individuelle Leistungen / Zusatztaxen

Leistungen / Zusatztaxen	Kosten in CHF
Radio/TV Geräte-Miete pro Tag	1.00
Persönliche Wäsche pro Waschgang	10.00
Medizinisches Verbrauchsmaterial, assortiert, pro Tag	2.50
Antidekubitus-Wechseldruckmatratze pro Tag	10.00
Begleitung durch Fachpersonen an externe Termine pro Stunde	40.00
Übernachtung auf Zusatzbett im Patientenzimmer	kostenios
Frühstück für Nahestehende bei Übernachtung im Patientenzimmer	8.00
Übernachtung von Nahestehenden im Gästezimmer inkl. Frühstück	60.00
Hauptmahlzeit für Nahestehende oder Besucher (Mittagessen)	20.00
Hauptmahlzeit für Nahestehende oder Besucher (Abendessen)	10.00
Austrittspauschale inkl. Endreinigung des Zimmers	300.00
Leistungen im Todesfall inkl. Endreinigung des Zimmers	500.00

Weitere Leistungen wie z.B. Fahrdienste, Podologie oder Coiffeure, sowie spezifische Therapiesitzungen von externen Fachpersonen werden von den Leistungserbringern direkt verrechnet.

3.4 Reduktionen auf die Taxen

Wird der angemeldete Eintritt ins Hospiz nicht angetreten (ausser im Todesfall), bleibt die jeweilige reduzierte Taxe für den ersten Tag für Pension und Betreuung fällig, und bei Verschiebung des Eintritts bis zum definitiven Eintritt. Begründete Ausnahmen müssen mit der Geschäftsleitung besprochen werden.

Reduktionen auf die Pensionstaxe und/oder Betreuungstaxe sind wie folgt geregelt:

Reduktionsgrund	Reduktion Pensionstaxe	Reduktion Betreuungstaxe
Reservationstaxe bei Nichterscheinen oder Abwesenheiten z.B. Spitalaufenthalt, Urlaub	10%	10%

Bei Annullation von externen Leistungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Dienstleisters.

4. Ärztliche Betreuung und Abrechnung

Das Ärzteteam des Hospizes Zentralschweiz versorgt die Patientinnen und Patienten. Auf Wunsch kann der eigene Hausarzt die Betreuung weiterführen, sofern dieser sich verpflichtet, die Patientin oder den Patienten jederzeit bei Bedarf zu besuchen. Arztkosten, Arzneimittel, Laboranalysen werden grundsätzlich mit dem Krankenversicherer direkt abgerechnet oder gehen im Einzelfall als Rechnung direkt zum Patienten für die Einreichung beim Krankenversicherer.

5. Finanzierungshilfen während dem stationären Aufenthalt

Das Hospiz Zentralschweiz vermittelt den Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen die nötigen Kontakte für die Beratung zu Finanzierungshilfen. Dies sind z.B. Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Leistungen der Krankenkasse sowie weitere Sozialversicherungsleistungen.

Das Hospiz Zentralschweiz prüft bei einer frühzeitigen Bedarfsmeldung die Berechtigung einer Finanzierungshilfe durch die Stiftung Hospiz Zentralschweiz und erteilt Auskünfte über die Zugangskriterien.

6. Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsleitung des Hospiz Zentralschweiz. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit der Ausstellung in schriftlicher Form an die Geschäftsleitung zu richten. Erfolgt in dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung vom Patienten, bzw. dessen Vertreter, als anerkannt.

Das Hospiz Zentralschweiz wird die Taxen jeweils den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einseitig anzupassen.

Der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung ist obligatorisch bei Eintritt. Das Hospiz Zentralschweiz übernimmt keine Haftung für den Verlust von Wert- und Sachgegenständen.

7. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Luzern, im Dezember 2023